

## DIE FINANZIERUNGSGRUNDLAGEN 2021/22 der Montessori FOS Gestaltung in Neuötting

### Wir sind seit 01.08.2020 staatlich anerkannt!

Die Montessori Fachoberschule Neuötting ist eine private, staatlich anerkannte Ersatzschule für die Jahrgangsstufen 11 und 12 und wurde zum 01.09.2016 gegründet.

Zur Abdeckung der Finanzierungskosten und der laufenden Kosten erheben wir eine Aufnahmegebühr, ein jährliches Schulgeld und ein Darlehen. Das jährliche Schulgeld setzt sich zusammen aus dem Schulgeld der Eltern und dem öffentlichen, den Eltern zustehenden Schulgeldersatz, den wir uns von den Eltern abtreten lassen.

### Aufnahmegebühr

Beim Eintritt in die Montessori FOS wird eine Aufnahmegebühr von **350,-€** erhoben.

Für SchülerInnen, die bereits unsere Hauptschule besuchen, reduziert sich diese Gebühr auf **200,-€**.

Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr besteht nicht.

### Schulgeld

**Das** Schulgeld beträgt **198,-€** monatlich für die 11. Klasse, 190,-€ für die 12. Klasse.

*Der sog. Schulgeldersatz in der jeweils gültigen Höhe (Art. 47 BaySchFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG)) ist bereits in Abzug gebracht, derzeit beträgt er 74,20€. Sofern kein Anspruch auf Schulgeldersatz besteht (z. B. beim Bezug von Bafög), erhöht sich das Schulgeld monatlich um diesen Betrag.*

Das Schulgeld wird erstmalig am 1. August des Schuleintrittsjahres fällig und ist mit 30 % als Sonderausgabe innerhalb des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Einkommenssteuererklärung absetzbar. Die Gesellschafterversammlung behält sich vor, das Schulgeld gemäß den wirtschaftlichen Erfordernissen zu erhöhen.

Das Schulgeld erhöht sich jährlich um 2 %.

### Kopier- und Materialgeld

Für Kopien und Material etc. wird pro Schuljahr ein Betrag von **100,-€** erhoben.

### Familiendarlehen

Zur Sicherstellung unserer Liquidität benötigt der Trägerverein ein zinsloses Darlehen der Eltern.

Dieses zinslose Darlehen in Höhe von **1.000,-€** ist pro Familie fällig und wird bei Austritt des letzten Kindes wieder zurückerstattet. Die Schule hat das Recht, bei Zahlungsrückständen das Darlehen mit dem ausstehenden Schulgeld zu verrechnen.